

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Winsen (Aller)

Auf Grund der § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und des überörtlich einsetzbaren Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bannetze, Meißendorf, Südwinsen, Stedden, Thören, Walle, Winsen (Aller) und Wolthausen. In den Ortsteilen Bannetze, Meißendorf, Südwinsen, Thören, Winsen (Aller) und Wolthausen wird jeweils eine Ortsfeuerwehr unterhalten. Sie erfüllen die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Der/Die Gemeindebrandmeister/in leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er/Sie hat bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben die von der Gemeinde erlassene Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Der/Die Gemeindebrandmeister/in wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister / die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin vertreten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Der /Die Ortsbrandmeister/in leitet die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er/Sie ist im Dienst der/die Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er/Sie hat bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben die von der Gemeinde erlassene Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehren zu beachten. Der/Die Ortsbrandmeister/in wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister/ die stellvertretende Ortsbrandmeisterin vertreten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp gem. Feuerwehrverordnung (FwVo) vom 30.04.2010. Der/Die Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung (FwVo) vom 30.04.2010 abberufen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheit sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den/die Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei den erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde ,Teilhaushalt 202
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) dem/der Gemeindebrandmeister/in,
 - b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in,
 - c) den Ortsbrandmeistern/den Ortsbrandmeisterinnen,
 - d) den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/Ortsbrandmeisterinnen.

- (3) Ständige Beisitzer sind
 - a) der/die Gemeindegewerkschaftsbeauftragte,
 - b) der/die Schriftwart/in,
 - c) der/die Leiter/in des Feuerwehrmusikzuges bzw. Feuerwehrspielmannszuges,
 - d) der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in.

- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 3 Buchstabe a) und b) werden von den Kommandomitgliedern vorgeschlagen und von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den Reihen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (§ 11 Abs. 3 NBrandSchG) für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der/die Beisitzer/in gem. Abs. 3 Buchstabe c) wird auf Vorschlag der Mehrheit der Leiter/innen der Feuerwehrmusikzüge bzw. Feuerwehrspielmannszüge ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren von dem /der Gemeindebrandmeister/in bestellt. Der/Die Beisitzer/in gem. Abs. 3 Buchstabe d) wird auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte/innen ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren von dem /der Gemeindebrandmeister/in bestellt.

- (5) Der/die Gemeindebrandmeister/in kann, nach Anhörung des Gemeindekommandos, weitere Mitglieder mit beratender Funktion in das Gemeindekommando aufnehmen.

- (6) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung (FwVo) vom 30.04.2010 über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem/der Ortsbrandmeister/in,
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in,
 - c) den Führern/Führerinnen der taktischen Feuerwehreinheiten,
- (3) Ständige Beisitzer sind:
 - a) der/die Schriftwart/in,
 - b) der/die Gerätewart/in,
 - c) der/die Sicherheitsbeauftragten,
 - d) der/ die Jugendfeuerwehrwart/in
 - e) der/ die Leiter/in des Feuerwehrmusikzuges bzw. Feuerwehrspiellmannszuges.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 3 Buchstabe d) und e) sind aus den Reihen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (§ 11 Abs. 3 NBrandSchG) für die Dauer von 3 Jahren zu bestellen. Die/der Beisitzer/in gemäß Abs. 3 Buchstabe f) wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dem/der Ortsbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der/Die Beisitzer/in gem. Abs. 3 Buchstabe g) wird auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendlichen ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren von dem/der Ortsbrandmeister/in bestellt. Der/die Beisitzer/in gem. Abs. 3 Buchstabe h) wird auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder des Feuerwehrmusikzuges bzw. Feuerwehrspiellmannszuges ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren von dem/der Ortsbrandmeister/in bestellt.
- (5) Der/die Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin kann, nach Anhörung des Ortskommandos, weitere Mitglieder mit beratender Funktion in das Ortskommando aufnehmen.
- (6) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mindeststärke der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehren und die Mindeststärke der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Winsen (Aller) werden gem. Feuerwehrverordnung (FwVo) vom 30.04.2010 wie folgt festgelegt:

1. Taktische Feuerwehreinheiten:

- a) Grundausrüstungsfeuerwehr:
Ortsfeuerwehr Bannetze,
Ortsfeuerwehr Meißendorf,
Ortsfeuerwehr Südwinsen,
Ortsfeuerwehr Wolthausen.
- b) Stützpunktfeuerwehr:
Ortsfeuerwehr Thören.
- c) Schwerpunktfeuerwehr mit zusätzlicher Löschgruppe:
Ortsfeuerwehr Winsen (Aller).

2. Mindeststärke:

Eine Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung hat in der Regel 22 aktive Mitglieder. Der Personalbestand soll jedoch dauerhaft nicht weniger als 18 Mitglieder betragen.
Eine Ortsfeuerwehr als Stützpunkt hat in der Regel 32 aktive Mitglieder. Der Personalbestand soll jedoch dauerhaft nicht weniger als 26 Mitglieder betragen.
Eine Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt mit zusätzlicher Löschgruppe hat in der Regel 50 aktive Mitglieder. Der Personalbestand soll jedoch dauerhaft nicht weniger als 46 Mitglieder betragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss, der/die Gemeindebrandmeister/in oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes

verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Bei der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 1 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen sowie der Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 1 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10

Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Gemeinde, die das 16., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder der Einsatzabteilung (§ 12 NBrandSchG) der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei

Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied (§ 12 NBrandSchG) entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Der/Die Ortsbrandmeister/in hat die Gemeinde über den/die Gemeindebrandmeister/in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist die Feuerwehrverordnung (FwVO) §§ 7 und 8 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach § 12 NBrandSchG. Bei allen anderen Abteilungen kann in Einzelfällen das Gemeindegewand eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können oder ohne Angabe von Gründen, wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Kinder- und Jugendfeuerwehren eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet das Ortskommando. Die Einrichtung und Auflösung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters/in. Die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Winsen (Aller)) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zum vollendeten zehnten Lebensjahres in die Kinderfeuerwehr und ab dem zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 13 Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Abteilungen „Feuerwehrmusik“ eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet das Ortskommando. Die Einrichtung und Auflösung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters/in.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Sie sollen in der Regel Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr sein.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung „Feuerwehrmusik“.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und des/der Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.

- f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem /der gesetzlichen Vertreter/in der/des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- 1.) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - 2.) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - 3.) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 4.) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - 5.) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem/der Betroffenen, dem/der Gemeindebrandmeister/in und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in, mit Zustimmung des/der Gemeindebrandmeister/in, bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den/die Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied

den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle, für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Winsen (Aller) vom 26. Juni 2013 außer Kraft.

Winsen (Aller), den 12. Dezember 2018

L.S.

gez. Oelmann
Bürgermeister